

# Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen

## am Sonntag, dem 13. September 2020

Am **Sonntag, dem 13. September 2020**, finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

### Mögliche Stichwahl:

Erhält bei der Bürgermeister- und/oder Landratswahl von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **Sonntag, dem 27. September 2020**, eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

### Informationen des Wahlamtes der Stadt Mechernich

1. zur Wahlberechtigung
2. zum Wählerverzeichnis
3. zur Wahlbenachrichtigung
4. zum Wahlscheinantrag
5. zum Briefwahldienst im Rathaus

## 1. Wahlberechtigung

**Wahlberechtigt ist** gemäß § 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG), **wer am Wahltag**

1. Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl – d.h. seit dem 28. August 2020 - im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

**Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist** gemäß § 8 KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## 2. Wählerverzeichnis

**Wählen** kann gemäß § 9 KWahlG nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**Von Amts wegen**, d.h. ohne besonderen Antrag, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich **alle Wahlberechtigten** – einschließlich der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – in das Wählerverzeichnis eingetragen,

- die **am Stichtag** (35. Tag vor der Wahl = 9. August 2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen im Bundesgebiet mit Hauptwohnung, bei der Meldebehörde gemeldet sind, oder
- die nach dem Stichtag **bis zum 16. Tag vor der Wahl** (28. August 2020) zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 10 Abs. 1 KWahlG, § 12 Abs. 1 KWahlO).

- Ebenfalls von Amts wegen eingetragen werden für die **Kreiswahl** – und nur für diese – bei einem **Umzug innerhalb des Kreisgebiets** die Wahlberechtigten, die nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind, da sie für die Kreiswahl grundsätzlich wahlberechtigt bleiben.

**Nicht eingetragen** sind Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind.

**Nur auf Antrag** kann in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, wer im Wahlgebiet keine Wohnung hat, sich aber dort „sonst gewöhnlich aufhält“ (§ 12 Abs. 2 KWahlO). Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der der Betreffende sich am Stichtag (9. August 2020) aufhält oder aufgehalten hat.

**Auf Antrag** werden weiterhin die wahlberechtigten Unionsbürger/innen eingetragen, **die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind**. Der Antrag ist gemäß § 12 Abs. 7 KWahlG bis zum 16. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 28. August 2020, zu stellen.

*s. Bekanntmachung der Stadt Mechnich vom 10.07.2020 für von der Meldepflicht befreite Unionsbürger und Unionsbürgerinnen zur Eintragung in das Melderegister für die Kommunalwahlen am 13.09.2020*

### **Keine Änderung des Wählerverzeichnisses für eine evtl. Stichwahl**

Eine eventuelle Stichwahl am Sonntag, dem 27. September 2020, findet auf der Basis des Wählerverzeichnisses für die Hauptwahl statt.

## **3. Wahlbenachrichtigung**

Die Wahlbenachrichtigungen zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. September 2020, wurden ab dem 13. August 2020 versandt und sollten allen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 zugehen.

**Wer bis zum 23. August 2020 (= Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis) keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse beim Wahlamt nachfragen, ob er/sie ihm Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

Die Wahlbenachrichtigung gilt auch für eine eventuelle Stichwahl am 27. September 2020; sie wird deshalb bei der Hauptwahl am 13. September 2020 den Wählerinnen und Wählern wieder zurückgegeben. **Eine neue Wahlbenachrichtigung für eine evtl. Stichwahl wird nicht versandt.**

### **Hinweis des Wahlamtes:**

**Die Wahlbenachrichtigung erfolgt per Brief.  
Der Briefumschlag enthält den Aufdruck „Wichtige Wahlunterlagen“.**

#### 4. Wahlscheinantrag

Ein Wahlschein wird grundsätzlich nur **auf Antrag** erteilt (§ 9 Abs. 2 KWahlG).

Der Antrag kann gemäß § 19 Abs. 1 KWahlO **schriftlich oder mündlich** beantragt werden. **Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.**

**Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Die Verwendung eines bestimmten Antragsformulars ist nicht vorgeschrieben.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Vordruck, den man ausgefüllt (ausreichend frankiert) zurücksenden kann.

Der Antrag kann aber auch gestellt werden, bevor die Wahlbenachrichtigung zugestellt wurde.

#### Online-Briefwahlantrag

Die Stadt Mechernich bietet wie bei den vergangenen Wahlen die Möglichkeit an, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen online zu beantragen. Über einen Link auf der städtischen Homepage unter [www.mechernich.de](http://www.mechernich.de) (**siehe „Links“ unten rechts oder Rubrik Rathaus + Politik / Politik / Wahlen / Kommunalwahl**) wird ein Online-Formular zur Beantragung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen angeboten. Dieser Service ist nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung möglich (*zum Ausfüllen dieses Formulars werden einige Daten aus der Wahlbenachrichtigung benötigt*).

Alternativ kann man auch den **QR-Code der Wahlbenachrichtigung** einscannen und wird automatisch auf die Antragsseite weitergeleitet.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. *Auf dem Antragsvordruck auf der Wahlbenachrichtigung ist bereits eine entsprechende Vollmacht vorgesehen. Es reicht aus, diese auszufüllen und zu unterschreiben.*

Wahlscheine können **bis zum zweiten Tage vor der Wahl (= Freitag, 11. September 2020), 18.00 Uhr**, beantragt werden.

In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG können Wahlscheine **noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

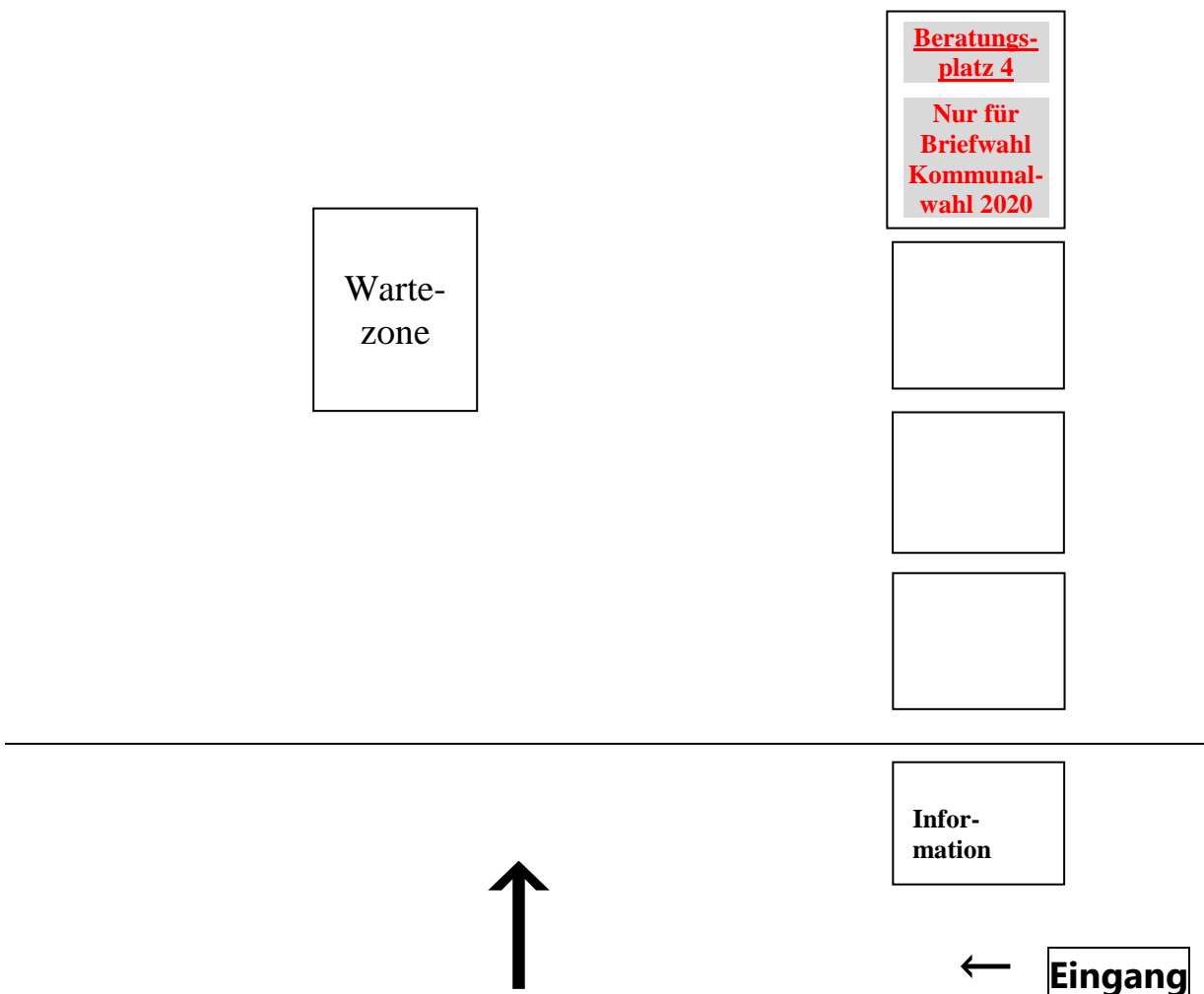
Mit dem **Wahlschein** werden die **Briefwahlunterlagen von Amts wegen** übersandt oder ausgehändigt (§ 20 Abs. 4 KWahlO).

## 5. Briefwahldienst im Rathaus

Die Beantragung und Durchführung der Briefwahl bei der Stadtverwaltung Mechernich ist wie bei den vergangenen Wahlen im **Bürgerservice, Raum 003 im Erdgeschoss** (Zugang barrierefrei), **am Beratungsplatz 4 (hinten rechts)** möglich.

### Adresse:

Stadtverwaltung Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich



### Öffnungszeiten des Briefwahldienstes der Stadt Mechernich:

- Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- Donnerstag und Freitag: zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Wahlbenachrichtigungsbrief und ein Ausweisdokument sind bitte mitzubringen.

Aufgrund der Corona-Pandemie finden folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen Anwendung:

Bitte tragen Sie eine Mund- und Nasebedeckung.

Weiterhin sollte ein eigener Schreibstift mitgebracht werden.

Da sich nicht mehr als zehn Personen im Wartebereich aufhalten dürfen, erfolgt am Eingang eine „Eingangskontrolle“ für die Briefwahl / den Bürgerservice. Wie bei den anderen Dienstleistungen im Bürgerservice ist zudem ein Ticket zu ziehen.

Wartezeiten sind denkbar. Durch bereits ausgefüllte Anträge verringern sich diese. Wahlberechtigte Personen können beim Briefwahldienst direkt wählen, sie können die Briefwahlunterlagen aber natürlich auch mit nach Hause nehmen und dort ausfüllen.

Die Unterlagen müssen aber in jedem Fall rechtzeitig wieder im Wahlamt der Stadt Mechernich eingehen. Spätestens am dritten Werktag vor der Wahl, also am Donnerstag, dem 10. September – bei entfernt liegenden Orten noch früher - sollte man den roten Wahlbrief bei der Post aufgegeben haben. Der Wahlbrief kann auch bei dem Bürgermeister (Wahlamt) abgegeben werden. Der Wahlbrief muss nicht freigemacht werden, wenn er bei der Deutschen Post eingeliefert wird. Nur wenn er vom Ausland aus versendet wird, muss er freigemacht werden; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken. **Der Wahlbrief muss am Wahltag spätestens bis 16 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.** Die Abgabe in einem der Wahllokale ist nicht möglich.

Haben Sie noch Fragen ?

Dann wenden Sie sich bitte an das **Wahlamt der Stadt Mechernich.**

Manuela Holtmeier

Raum 211 (2. OG)

Tel. 02443/49-4003

E-Mail: [m.holtmeier@mechernich.de](mailto:m.holtmeier@mechernich.de)

Georg Leyendecker

Raum 254 (2 OG)

Tel. 02443/49-4554

E-Mail: [g.leyendecker@mechernich.de](mailto:g.leyendecker@mechernich.de)